

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe 3 gemäß EU- Umgebungslärmrichtlinie - Bestätigung Lärmaktionsplan

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union das langfristige Ziel, schädlichen Umgebungslärm zu vermeiden, ihm vorzubeugen oder ihn zu verringern. Gemäß dieser Umgebungslärmrichtlinie sind mittels strategischer Lärmkartierung die Geräuschbelastung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken sowie in der Umgebung von Großflughäfen zu erfassen und gegebenenfalls Lärmaktionspläne aufzustellen. In diesen Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschbelastung festzuschreiben.

Die Gemeinde Wachau verfügt über einen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2017, der im Jahr 2018 fortzuschreiben ist.

Dazu erfolgten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Lärmkartierung der A4 und der Staatsstraße S177 sowie eine Betroffenheitsfeststellung.

Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minderung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind in Zuständigkeit der Gemeinden zu erstellen, alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Die Bevölkerung ist in diesem Prozess zu beteiligen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom April 2016 wird daher vom **15.10.2018 bis 01.11.2018** in der Gemeindeverwaltung Wachau, Sitzungssaal, Teichstraße 4, gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten

Montag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht oder im Bürgerbeteiligungsportal abgegeben werden.

Künzelmann
Bürgermeister